

Die Kürzung des erdienten Ruhegehalts gem. § 55 Abs. 2 Nr. 1 b) Var. 2 BeamtVG

Zugleich eine Anmerkung zum Beschluss des BVerwG vom 14. 7. 2010, Az: 2 B 109/09

Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff

Das Beamtenversorgungsrecht lässt es aufgrund einer unüber-sichtlichen Verweisungskette im Ergebnis zu, dass Beamte bei bestimmten Fallkonstellationen bei Erreichung des Ruhestandes eine geringere Versorgung erhalten, als sie allein durch ihre Dienstjahre erdient haben (§ 55 Abs. 2 Nr. 1 b) BeamtVG i. V.m. § 12a BeamtVG i. V.m. § 30 BBesG). Dies liegt daran, dass § 55 Abs. 2 Nr. 1 b) BeamtVG für bestimmte Beamtengruppen das fiktive Lebensalter nicht mit dem 17. Lebensjahr, sondern schlimmstenfalls mit dem 50. Lebensjahr beginnen lässt mit der Folge, dass diesen Beamten Gesamtersbezüge nur in einer Höhe zugestanden werden wie Beamten, die nur 15 Jahre Dienst getan haben. Einen sachlichen Grund für die Kürzung der erdienten Versorgung gibt es nicht. Der gegenwärtige Zustand konnte nur dadurch entstehen, dass auf obergerichtliche Rechtssätze verwiesen wird, ohne die jeweils tragenden Gründe mit zu berücksichtigen. Selbst das BVerwG hat jüngst den Umstand, dass durch § 55 Abs. 2 Nr. 1 b) BeamtVG i. V.m. § 12a BeamtVG i. V.m. § 30 BBesG Beamten ihre erdiente Versorgung gekürzt wird, übersehen.

I. Einleitung

Selbst in einem Rechtsstaat gibt es Regelungen, die man nicht glauben würde, wenn man sie nicht mit eigenen Augen schwarz auf weiß sehen würde. So gestattet es das BeamtVG, dass ein Beamter mit Eintritt in den Ruhestand eine Versorgung erhält, die geringer ist als das Produkt aus der Summe seiner tatsächlich geleisteten Dienstjahre i. S. v. § 6 Abs. 1 BeamtVG, dem Ruhegehaltssatz gem. § 14 Abs. 1 S. 1 BeamtVG und den ruhegehaltstfähigen Dienstbezügen gem. § 5 BeamtVG (im Folgenden erdiente Versorgung¹). So ist es denkbar, dass beispielsweise jemand, der mit 50 Jahren zum Beamten ernannt wird und mit 65 Jahren in den Ruhestand tritt, zwar aufgrund der 15 Dienstjahre einen Ruhegehaltssatz von 26,90% der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge erdient hat, aber etwa nur 2/3 davon ausgezahlt bekommt. Als Begründung wird ihm entgegengehalten, er hätte genug anderweitige Alterssicherung (gemeint ist die Rente) und bedürfe daher nicht einer Versorgung, die er sich erdient hat. Man muss sich das Ergebnis bildlich vor Augen halten, um das Besondere zu begreifen. Es leistet ein Beamter anstandslos mehrere Jahre seinen Dienst, erhält aber so viel Versorgung, als ob er eine geringere Zeit gedient hätte – ein Ergebnis, das eigentlich nur im Wege des Disziplinarrechts erreichbar sein dürfte. § 55 Abs. 2 Nr. 1 b) BeamtVG i. V.m. § 12a BeamtVG i. V.m. § 30 BBesG ermöglicht es aber auch außerhalb eines Disziplinarverfahrens.

Die Regelungen, die dazu führen, dass ein Beamter Dienst leistet, der ihm überhaupt nicht auf die Versorgung angerechnet wird, sind kompliziert. Es mag sein, dass der nicht spezialisierte Rechtsanwender nach Lektüre der Normen zu erschöpft ist, um deren offensichtliche Verfassungswidrigkeit zu erkennen; für das BVerwG darf das allerdings nicht gelten. Es kommt daher mehr als überraschend, dass das BVerwG mit seinem Beschluss

vom 14.07.2010, Az: 2 B 109/09, die Regelungen, die eine Kürzung unter die erdiente Versorgung ermöglichen, für verfassungsgemäß gehalten hat. Dass das BVerwG dieser Rechtseinschätzung folgen wird, ist nicht anzunehmen.

Die Verfassungswidrigkeit des § 55 Abs. 2 Nr. 1 b) BeamtVG i. V.m. § 12a BeamtVG i. V.m. § 30 BBesG (i. V.m. § 12b BeamtVG) ist dann offensichtlich, wenn der Beamte eine geringere Versorgung erhält, als er tatsächlich erdient hat. Ob dies in dem Fall gegeben war, der dem Beschluss des BVerwG vom 14.07.2010, Az: 2 B 109/09, zugrunde lag, lässt sich aufgrund der fehlenden Wiedergabe der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge nicht eindeutig feststellen. Der Betroffene war laut Sachverhalt 10 Jahre und 69 Tage im aktiven Dienst als Beamter tätig. Sein erdienter Ruhegehaltssatz betrug demnach 18,2127% der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge (10,1534 Dienstjahre mal 1,79375 gem. § 14 Abs. 1 BeamtVG). Da er nach Anwendung des § 55 Abs. 2 Nr. 1 b) BeamtVG laut Sachverhalt eine Versorgung in Höhe von 364,85 Euro erhalten hat, wäre dieser Betrag weniger als seine erdiente Versorgung, sofern seine ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge mehr als 2003,00 Euro im Monat betragen würden. Dies dürfte bei einem Polizeibeamten anzunehmen sein², auch wenn dies nicht zwingend ist. Im Folgenden wird unterstellt, dass das BVerwG seine Gründe auch für den Fall gelten lassen will, dass die Versorgung nach Anwendung des § 55 Abs. 2 Nr. 1 b) BeamtVG unter die erdiente Versorgung fällt.

II. Die Kürzungsregelung des § 55 BeamtVG

1. Die alte Regelung des § 55 BeamtVG

Im Zentrum des Problems steht die bekannte Anrechnungsregelung des § 55 BeamtVG. Die Regelung ist weithin bekannt, kurz gefasst gilt:

§ 55 BeamtVG bezieht sich auf die Fallkonstellation, in der ein Ruhestandsbeamter neben seiner Pension noch eine Rente bezieht. Die Norm bewirkt u.U. eine Kürzung der Pension, nicht aber der Rente. Die Kürzung hat den Sinn, einen Beamten mit einer Mischaltersversorgung nicht besser zu stellen als einen „Nur-Beamten“.³ Sie geht in ihrer Grundform (d.h. ohne § 55

- 1) Erdiente Versorgung ist hier nur die Versorgung, die sich aus dem Produkt von tatsächlich geleisteten Dienstjahren und Ruhegehaltssatz ergibt. Sie ist daher geringer als die „erdiente Versorgung“ i. S. v. § 14 Abs. 5 BeamtVG, weil dort auch die Zeiten i. S. v. §§ 8–10 BeamtVG einbezogen werden.
- 2) Die vorausgehende Entscheidung des OVG Magdeburg spricht von ruhegehaltstfähigen Dienstbezügen i.H.v. 2.343,77 Euro zuzüglich des Unterschiedsbetrags gem. § 50 Abs. 1 BeamtVG, OVG Magdeburg, Beschluss vom 18.8.2009, – 1 L 40/09 –, juris, Rn. 29. Legt man 2343,77 Euro zu Grunde, würde die erdiente Versorgung 426,86 Euro betragen, der Betroffene würde daher monatlich 62,01 Euro verfassungswidrig zu wenig erhalten.
- 3) Plog/Wiedow/Lemhöfer/Bayer, § 55 BeamtVG (Stand Dezember 2008), Rn. 1.